

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 15. Oktober

1976

Datum	Inhalt	Seite
16. 9. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte .....	425
22. 9. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung .....	425
22. 9. 1976	Zweite Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts .....	426
22. 9. 1976	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung .....	426
29. 9. 1976	Erste Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung .....	426
30. 9. 1976	Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung — KfV) .....	431

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte

Vom 16. September 1976

Auf Grund des Art. 25. Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 9. Dezember 1966 (GVBl S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1975 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

## Gebühren

(1) Für die Unterbringung und Verpflegung der Heimschüler der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte wird monatlich eine Gebühr von 1 350 DM erhoben, bei tageweiser Berechnung eine Gebühr von täglich 45 DM. Für die Betreuung und Verpflegung der Tagesheimschüler wird monatlich eine Gebühr von 260 DM, bei tageweiser Berechnung eine Gebühr von 13 DM pro Heimtag erhoben. Für die Monate Juli und August werden keine Gebühren, für den Monat September wird die volle monatliche Gebühr erhoben.

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 sind alle anlässlich der Unterbringung und Verpflegung der Heimschüler anfallenden Kosten (z. B. auch die Kosten für die Reinigung und Ausbesserung der Kleidung), nicht jedoch die Kosten für Heilbehandlung abgegolten. Mit den Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 sind die anlässlich der Betreuung (z. B. Überwachung bei den Hausarbeiten, beim Essen, bei der Therapie und Freizeitgestaltung) und Verpflegung

der Tagesheimschüler anfallenden Kosten abgegolten.

(3) Für die Teilnahme von nicht im Heim oder im Tagesheim untergebrachten Schülern (Stadtschüler) an der Mittagsverpflegung ist ein Betrag von 2,50 DM pro Mittagsverpflegung zu entrichten.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

3. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Tagessatz für die Verpflegung beträgt für Heimschüler 5 DM, für Tagesheimschüler 2,50 DM.“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Neuaufnahme von Heim- und Tagesheimschülern zu Beginn oder während des Schul- und Lehrjahres wird die Gebühr für den Eintrittsmonat am Eintrittstag fällig und zusammen mit der nächsten gemäß Absatz 1 fälligen Gebühr erhoben.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

München, den 16. September 1976

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

## Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungs- ordnung

Vom 22. September 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 502), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1974 (GVBl S. 673), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „dreimal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 6 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „dreimal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.  
München, den 22. September 1976

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

### Zweite Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts

Vom 22. September 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 16. August 1973 (GVBl S. 459) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

## Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind

1. das Staatsministerium des Innern nach § 29 Abs. 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes — GFlHG — vom 12. Juli 1973 (BGBl I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1976 (BGBl I S. 385), nach Anlage 2 Abschnitt I Nr. 9 der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung — GFlMindV — vom 24. Juli 1973 (BGBl I S. 873), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1976 (BGBl I S. 1790) und nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure — GFlKV — vom 24. Juli 1973 (BGBl I S. 899),
2. die Regierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 GFlKV,
3. die Kreisverwaltungsbehörde in allen übrigen Fällen des Geflügelfleischhygienerechts.

## § 2

## Sonstige Zuständigkeiten

(1) Untersuchungsstellen nach § 29 Abs. 4 GFlHG sind die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, ferner je für ihren fachlichen Bereich das Veterinäramt der Landeshauptstadt München und die Chemische Untersuchungsanstalt der Stadt Nürnberg; für bakteriologische Untersuchungen und den Hemmstofftest sind auch die bakteriologischen Fleischuntersuchungsstellen zuständig.

(2) Eingangsstellen nach § 30 Abs. 1 GFlHG sind die Einfuhruntersuchungsstellen für Fleisch in Amberg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Furth i. Wald, Kempen (Allgäu), Memmingen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim und Schweinfurt sowie die Geflügelfleischuntersuchungsstelle des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Schirnding.

(3) Amtlicher Tierarzt nach Anlage 3 Nr. 2 GFlMindV, nach § 5 Abs. 2 Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung vom 24. Juli 1973 (BGBl I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1976 (BGBl I S. 1795), nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Geflügelfleischausnahmeverordnung vom 19. Juli 1976 (BGBl I S. 1857) ist ein Tierarzt des Staatlichen oder Städtischen Veterinäramtes.

(4) Die nach Anlage 2 Abschnitt I Nr. 9 GFlMindV und nach § 3 Abs. 1 Satz 3 GFlKV vorgeschriebenen Nachweise können von allen Ärzten ausgestellt werden, die berechtigt sind, die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl I S. 1321), vorgeschriebenen Zeugnisse auszustellen.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts vom 31. August 1973 (GVBl S. 519), geändert durch Verordnung vom 8. März 1974 (GVBl S. 130), außer Kraft.

München, 22. September 1976

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung

Vom 22. September 1976

Auf Grund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1975 (GVBl S. 158), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

## § 1

§ 1, § 3 Nrn. 2 und 3, §§ 5, 6 und 7 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl S. 810) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.  
München, den 22. September 1976

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. P i r k l, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 39 vom 24. September 1976 bekanntgemacht.

### Erste Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 29. September 1976

Auf Grund von Art. 50 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 und 8, Art. 56 Abs. 2, Art. 71 Abs. 3 Satz 1, Art. 98 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung — QualV) vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572, ber. 1975 S. 24) wird wie folgt geändert:

## 1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Anstellungsprüfung“ die Worte „nach Besuch“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden nach den Worten „in Französisch“ die Worte „oder Latein“ angefügt.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:  
„6. Zeugnis über die Abschlußprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.“
- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:  
„7. Zeugnis über die Abschlußprüfung des Sonderlehrgangs für deutsche Aussiedler  
a) am Wirsberg-Gymnasium Würzburg  
b) am Bayernkolleg Augsburg.“

## 2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden die Worte „nach einem mindestens dreijährigem Studium“ sowie der auf das Wort „Würzburg“ folgende Satzteil von „in Verbindung mit“ bis „anerkanntem Zeugnis“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 3 werden die Worte „nach einem mindestens sechssemestrigem Studium“ sowie der auf das Wort „München“ folgende Satzteil von „in Verbindung mit“ bis „anerkanntem Zeugnis“ gestrichen.
  - cc) In Nummer 4 werden die Worte „nach einem mindestens sechssemestrigem Studium“ sowie der auf das Wort „Neuendetelsau“ folgende Satzteil von „in Verbindung mit“ bis „anerkanntem Zeugnis“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
„(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 setzt voraus, daß der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlich oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren oder sechs Semestern abgelegt wurde.“

## 3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird in Spalte 2 das Wort „Ingenieurwissenschaften“ durch die Worte „Architektur, Bauingenieurwesen, Brauwesen und Getränketechnologie, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Lebensmitteltechnologie, Maschinenwesen, Vermessungswesen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden in Spalte 2 die Klammerzusätze „(Diplomhandelslehrer)“ und „(Abschluß als Diplomsozialwirt)“ durch die Klammerzusätze „(Abschluß als Di-

plom-Handelslehrer)“ und „(Abschluß als Diplom-Sozialwirt)“ ersetzt und angefügt: „Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom)“.

- cc) In Nummer 3 wird in Spalte 2 das Wort „Oecotrophologie“ durch das Wort „Ökotrophologie“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 4 werden in Spalte 2 unter dem Wort „Forstwissenschaft“ die Worte „Gartenbauwissenschaft“ und „Landespflege“ eingefügt.
- b) In Buchstabe b wird in den Nummern 2, 5.1 und 5.2 das Wort „Oecotrophologie“ jeweils durch das Wort „Ökotrophologie“ ersetzt; außerdem wird nach Nummer 5.2 folgende neue Nummer 6 angefügt:
- |                |   |
|----------------|---|
| „6. Wirtschaft | Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen (Abschluß als Diplom-Handelslehrer) |
|                | Betriebswirtschaft  |
|                | Volkswirtschaft   |
|                | Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt)                           |
|                | Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom).“                        |
- c) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Worten „in Spalte 2 genannten Studiengängen“ wird der Klammerzusatz „(Diplomstudiengang)“ gestrichen.
    - bb) In der Überschrift zu Spalte 2 wird der Klammerzusatz „(Diplomstudiengang)“ durch den Klammerzusatz „(ohne Lehramtsstudiengänge)“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 1 werden in Spalte 2 unter dem Wort „Volkswirtschaft“ die Worte „Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom)“ in den Studienschwerpunkten Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre“ angefügt.
    - dd) In Nummer 4 wird in Spalte 2 der Klammerzusatz „(Abschluß als Diplomsozialwirt)“ durch den Klammerzusatz „(Abschluß als Diplom-Sozialwirt)“ ersetzt.
    - ee) In Nummer 5.12 wird in Spalte 2 unter dem Wort „Vermessungswesen“ das Wort „Geographie“ angefügt.
    - ff) In Nummer 5.26 werden in Spalte 2 unter den Worten „Maschinenwesen, Studienrichtungen Verfahrenstechnik und Maschinenbau“ die Worte „Chemieingenieurwesen, Abschlußrichtung Verfahrenstechnik“ angefügt.
  - d) In Buchstabe e werden nach den Worten „fachgebundene Hochschulreife“ die Worte „gemäß § 8a der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl S. 117) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt; außerdem wird folgende neue Nummer 3 angefügt:  
„3. Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III)“;  
die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
  - e) In Buchstabe f wird vor den Worten „Höheren Fachschule“ das Wort „ehemaligen“ eingefügt; außerdem wird in Nummer 1 das Wort „Oecotrophologie“ durch das Wort „Ökotrophologie“ ersetzt.

- f) Buchstaben g und h werden wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Sozialwissenschaft“ jeweils der Klammerzusatz „(Abschluß als Diplom-Sozialwirt)“ angefügt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Oecotrophologie“ jeweils durch das Wort „Ökötrophologie“ ersetzt.
- g) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
- „i) Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst für die Studiengänge
1. Rechtswissenschaft,
  2. Politische Wissenschaft,
  3. Betriebswirtschaft,
  4. Volkswirtschaft,
  5. Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom) in den Studienschwerpunkten Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre,
- soweit zuvor das Abschlußzeugnis einer öffentlich oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben wurde.“
- h) Buchstabe j erhält folgende Fassung:
- „j) Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes für den Studiengang Forstwissenschaft, soweit zuvor das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben wurde.“
- i) Nach Buchstabe j wird folgender neue Buchstabe k angefügt:
- „k) Zeugnis über die Künstlerische Staatsprüfung in Verbindung mit dem Zeugnis über die Pädagogische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik für die Magisterstudiengänge Musikwissenschaft, Musikdidaktik und Pädagogik, soweit vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlich oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben wurde.“
4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten ehemaligen
- aa) Ingenieurschule,
  - bb) Höheren Wirtschaftsfachschule (mit Ausnahme der Deutschen Angestellten-Akademie in Großhansdorf),
  - cc) Höheren Fachschule für Sozialpädagogik,
  - dd) Höheren Fachschule für Sozialarbeit,
  - ee) Werkkunstschule, soweit vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung
- nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren abgelegt wurde,
- ff) Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe oder für Religionspädagogik, soweit vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren abgelegt wurde,
- gg) sonstigen in den Fachhochschulbereich einbezogenen Höheren Fachschule“.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. Zeugnis über die Abschlußprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.“
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
- „6. Zeugnis über die Abschlußprüfung eines Sonderlehrgangs für deutsche Aussiedler“.
5. In § 13 Abs. 1 Buchst. b wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. Ökötrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)“;
- die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben werden, gelten — unbeschadet des § 7 — als Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der zuständigen Stelle anerkannt worden sind. Zuständige Stelle bei Vorbildungsnachweisen von Deutschen ist die Zeugnisanerkennungsstelle beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West, bei Vorbildungsnachweisen von Ausländern die Hochschule, bei der der Ausländer sich immatrikulieren will; in Zweifelsfällen legen die Hochschulen die Vorbildungsnachweise der Zeugnisanerkennungsstelle beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West vor, die damit zuständig wird.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen ist zuständig:
- a) für deutsche Aussiedler aus der UdSSR das Bayernkolleg Augsburg,
  - b) für sonstige deutsche Aussiedler der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Unterfranken,
  - c) für sonstige Deutsche der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberbayern-West,
  - d) für Ausländer das Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen in Bayern, München.“

## 7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Vor Studienbeginn müssen
1. Bewerber für den Studiengang „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen“
    - a) die Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes mit Erfolg abgelegt oder
    - b) zusammenhängend mindestens drei Monate eines einschlägigen gelenkten Berufspraktikums,
  2. Bewerber für den Studiengang Maschinenwesen eine praktische Tätigkeit von mindestens neun Wochen,
  3. Bewerber für die Studiengänge Brauwesen und Getränketechnologie sowie Lebensmitteltechnologie eine praktische Tätigkeit von mindestens vier Monaten
- abgeleistet haben. In besonderen Fällen können vom Erfordernis des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 durch die Hochschulen Ausnahmen zugelassen werden.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3)“ ersetzt; außerdem wird das Komma nach dem Wort „Praktikantenamt“ gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Einschlägige Berufspraktika im Sinne von § 36 oder solche, die Bestandteil des Studiums an Fachhochschulen sind oder Voraussetzung zum Studium an deren Vorgängerschulen waren, werden auf das einschlägige gelenkte Berufspraktikum (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) angerechnet; sie können auch auf die praktische Tätigkeit (Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3) angerechnet werden.“
- d) In Absatz 5 wird das Wort „sonstigen“ gestrichen und der Klammerzusatz „(Absatz 1 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3)“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird gestrichen.

## 8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b wird nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:  
„ausnahmsweise können drei Monate dieser praktischen Tätigkeit nach Studienbeginn in der unterrichtsfreien Zeit bis zum dritten Semester abgeleistet werden;“
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Bei Studienbewerbern, die bereits vier Semester an einer Hochschule für bildende Künste im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich studiert haben, kann die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b vorausgesetzte praktische Tätigkeit bis auf drei Monate ermäßigt werden.“

## 9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Bewerber für die Zusatzausbildung in Musiktherapie an der Hochschule für Musik in Würzburg müssen darüber hinaus entweder das Studium der Medizin, Psychologie oder des Lehramts an Sonderschulen durch eine Hochschul- oder staatliche Abschlußprüfung erfolgreich beendet oder mindestens eine Vorprüfung in einem dieser Studiengänge bestanden haben.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Realschulen“ die Worte „sowie für die Zusatzausbildung in Musiktherapie“ angefügt.

## 10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:  
„bei Bewerbern für die Zusatzausbildung in Musiktherapie ist der Nachweis entwicklungs-fähiger musikalischer Anlagen, einer allgemeinen musikalischen Vorbildung und manueller Fertigkeiten in dem gewählten Hauptfachinstrument erforderlich.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in
- a) eine praktische Prüfung und
  - b) eine theoretische Prüfung,
- wobei erstere als Einzelprüfung, letztere in Gruppen (als schriftliche Klausur) abgenommen wird. Bei Bewerbern für die Zusatzausbildung in Musiktherapie wird die theoretische Prüfung durch ein Aufnahmegespräch ersetzt.“
- c) In Absatz 6 werden nach den Worten „Künstlerisches Lehramt an Gymnasien“ die Worte „und an Realschulen (Fach Musik)“ eingefügt; außerdem erhält der Satzteil nach dem Strichpunkt folgende Fassung:  
„Gegenstand der theoretischen Prüfung sind Gehörbildung (etwa sechzig Minuten), theoretische Harmonielehre (etwa einhundertzwanzig Minuten) und allgemeine Musiklehre (etwa sechzig Minuten).“
- d) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:  
„(7) Bei den Bewerbern für die Zusatzausbildung in Musiktherapie sind Gegenstand der praktischen Prüfung
- a) ein Hauptfach- und ein Nebenfachinstrument, wobei im Hauptfachinstrument der Vortrag je eines mittelschweren Werkes der Vorklassik, der Klassik und/oder Romantik und des 20. Jahrhunderts gefordert wird; ist Klavier nicht das Hauptfachinstrument, so ist eine Nebenfachprüfung im Fach Klavier mit je einem leichteren Stück aus den genannten Stilperioden abzulegen,
  - b) ein Test der Sing- und Sprechstimme, wobei der Vortrag eines vorbereiteten Sprechtextes und einer einfachen, unbegleiteten Melodie nach eigener Wahl gefordert wird.

Das Aufnahmegespräch soll der Beurteilung der Voraussetzungen und Neigung für ein bestimmtes Praxisfeld der Musiktherapie oder einen musiktherapeutischen Forschungsschwerpunkt dienen.“

- e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.
11. In § 23 Abs. 4 werden die Worte „zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sein“ durch die Worte „dem in Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG oder in § 6 HochschulprüferVO vom 24. August 1976 (GVBl S. 362) genannten Personenkreis angehören“ ersetzt.
12. In § 29 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt ist“ durch die Worte „dem in Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG oder in § 7 HochschulprüferVO genannten Personenkreis angehört“ ersetzt.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Abschlußzeugnis einer Fachakademie für Wirtschaft (über die staatliche Prüfung als staatlich geprüfter Betriebswirt) oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für ein Studium in der Fachrichtung Betriebswirtschaft“.

b) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden Nummern 8 bis 12.

14. In § 35 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei soll grundsätzlich der Nachweis eines auf die Fachrichtung bezogenen Praktikums von sechs Monaten Dauer im Geltungsbereich des Grundgesetzes verlangt werden.“

15. In § 36 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 35 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

16. In § 37 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 36 bleibt unberührt.“

17. In § 40 Abs. 1 werden vor dem Wort „teilweise“ die Worte „ganz oder“ eingefügt.

18. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Qualifikation für die fachwissenschaftliche Ausbildung zum Sonderschullehrer, Blinden- und Taubstummenlehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule setzt voraus, daß die lauffbahnrechtlichen Vorschriften für die Aufnahme der fachwissenschaftlichen Ausbildung gemäß der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Sonderschullehrer, der Blinden- und Taubstummenlehrer vom 12. Juni 1968 (GVBl S. 257) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.“

19. Nach § 44 wird folgender neuer § 44a eingefügt:

„§ 44a

(1) Die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen, das der Fort- und Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayHSchG dient, wird nachgewiesen durch

a) die allgemeine Hochschulreife und

b) eine dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position.

(2) Die Hochschulen können Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. a zulassen, wenn sie zur Auffassung gelangen, daß der Bewerber in der Lage ist, sein Studienziel zu erreichen. Die Entscheidung kann von der Teilnahme an einer Studienberatung und vom Besuch von Orientierungsseminaren abhängig gemacht werden.

(3) An der Universität Augsburg ist der Fort- und Weiterbildungsstudiengang (Kontaktstudienmodell) „Management“ eingerichtet.“

20. § 47 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Mit dem allgemeinen Inkrafttreten des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG)

vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) ergeben sich für die Bezeichnungen der Studiengänge in den §§ 10 und 13 folgende Änderungen:

a) In § 10 Buchst. a Nr. 1 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in einer gewerblichen Fachrichtung“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Chemie, Elektrotechnik, Metalltechnik und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Schwerpunkt Nahrung)“ ersetzt.

b) In § 10 Buchst. a Nr. 2 sowie in § 10 Buchst. b Nr. 6 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen (Abschluß als Diplom-Handelslehrer)“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

c) In § 10 Buchst. a Nr. 3 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft oder Sozialpädagogik“, die Studiengangbezeichnung „Lehramt an Volksschulen“ durch die Studiengangbezeichnungen „Lehramt in der Primarstufe (Didaktik der Primarstufe in Verbindung mit dem Fach Hauswirtschaftswissenschaft)“ und „Lehramt in der Sekundarstufe I in einer Fächerverbindung mit dem Fach Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

d) In § 10 Buchst. a Nr. 4 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Landwirtschaft“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Landwirtschaft“ ersetzt.

e) In § 10 Buchst. b Nr. 1 wird in Spalte 2 unter dem Wort „Psychologie“ als zusätzliche Studiengangbezeichnung angefügt: „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik“.

f) In § 10 Buchst. b Nr. 2 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Ernährungswissenschaft und Textil“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

g) In § 10 Buchst. b Nr. 3 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (1. Pflichtfach Maschinenbau)“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik (Schwerpunkt Fertigungs- und Feinwerktechnik)“ ersetzt.

h) In § 10 Buchst. b Nr. 4 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (1. Pflichtfach Bauwesen)“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik“ ersetzt.

**Verordnung  
über den Fonds zur Förderung des  
Katastrophenschutzes  
(Katastrophenfondsverordnung-KfV)**

**Vom 30. September 1976**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360, ber. S. 456) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Der Beitrag des Freistaates Bayern zum Katastrophenfonds wird für die Jahre 1977 und 1978 auf je 700 000 DM festgelegt. Er wird jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Januar und 1. Juli an den Katastrophenfonds abgeführt.

**§ 2**

Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen werden für die Jahre 1977 und 1978 auf je 350 000 DM festgelegt.

**§ 3**

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden nach dem Verhältnis der Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage eines jeden Jahres zu dem von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zusammen aufzubringenden Betrag festgesetzt.

(2) Die Beiträge sind auf einen vollen DM-Betrag abzurunden.

**§ 4**

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden jährlich vom Statistischen Landesamt berechnet und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres zugestellt werden, für das die Beiträge berechnet sind.

(3) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das 4. Vierteljahr fällig. Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Katastrophenfonds abgeführt.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 30. September 1976

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

i) In § 10 Buchst. b Nr. 5.1 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Landwirtschaft“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Landwirtschaft“ ersetzt.

j) In § 10 Buchst. b Nr. 5.2 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft“ durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

k) In § 10 Buchst. c wird nach Nummer 3 folgende Studiengangbezeichnung neu eingefügt:

„4. Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik“.

l) In § 10 Buchst. e sowie in § 13 Abs. 1 Buchst. b werden die Studiengangbezeichnungen „4. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III), 5. Lehramt an Volksschulen“ durch die Studiengangbezeichnungen „4. Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III), 5. Lehramt in der Sekundarstufe I in der Fächerverbindung Musik/Sport (nur bei Abschlußprüfung in der bezeichneten Fächerverbindung), 6. Lehramt in der Primarstufe (Didaktik der Primarstufe in Verbindung mit dem Fach Hauswirtschaftswissenschaft) (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III), 7. Lehramt in der Primarstufe (Didaktik der Primarstufe in Verbindung mit den Fächern Kunsterziehung oder Sport oder Musik) (nur bei Abschlußprüfung in einer Fächerverbindung mit dem betreffenden Fach)“ ersetzt.

m) In § 10 Buchst. f Nr. 4, in § 10 Buchst. g Nr. 4 und in § 10 Buchst. h Nr. 4 wird die Studiengangbezeichnung „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft“ jeweils durch die Studiengangbezeichnung „Lehramt in der Sekundarstufe II in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.“

21. In § 47 Abs. 6 Nr. 1 werden nach der Klammer folgende Worte eingefügt:

„und der Satzungen für die Studierenden an den bayerischen staatlichen Philosophisch-theologischen Hochschulen vom 9. August 1927 (BayBSVK I S. 146).“

**§ 2**

§ 1 Nr. 1 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Oktober 1976 in Kraft.

München, den 29. September 1976

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

POST.

1612

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).